

29. NOVEMBER 2012 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Erteilung der Genehmigung für aussergewöhnliche Transporte

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Strassen- und Wasserstrassennetzes, Artikel 3, § 4;

Aufgrund des am 10. September 2012 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 51.955/2/V des Staatsrats;

Aufgrund des am 3. Juli 2012 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Aufgrund des am 19. Juli 2012 gegebenen Einverständnisses des Ministers des Haushalts;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe;

Nach Beratung,

Beschliesst:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 – Definitionen

Artikel 1 - § 1. Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° "**Dekret**": das Dekret vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Strassen- und Wasserstrassennetzes;

2° "**Domanialgut**": das regionale öffentliche Netz im Sinne des Dekrets;

3° "**Genehmigung**": die Genehmigung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets;

4° "**Strassenverkehrsordnung**": der Königliche Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Strassenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Strasse;

5° "**technische Regelung**": der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, Bestandteile und Sicherheitszubehör;

6° "**Benutzer**": jede natürliche oder juristische Person, die ein aussergewöhnliches Fahrzeug benutzt;

7° "**unteilbare Last**": eine Last, die zum Zwecke des Strassentransports nicht ohne Kosten oder die Gefahr hoher Schäden in mehrere Ladungen aufgeteilt werden kann, und die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht durch einen Transport befördert werden kann, dessen Abmessungen oder Gewicht der Strassenverkehrsordnung oder der technischen Regelung genügen;

8° "**aussergewöhnlicher Transport**": jede Bewegung eines aussergewöhnlichen Fahrzeugs auf der öffentlichen Strasse;

9° "**aussergewöhnliches Fahrzeug**": Kraftfahrzeug, Anhänger oder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge im Sinne von Artikel 1 der technischen Regelung, das bzw. der aufgrund seiner Konstruktion oder seiner unteilbaren Last die in der Strassenverkehrsordnung oder der technischen Regelung festgelegten Höchstwerte in Sachen Gewicht oder Abmessungen überschreitet;

10° "**Verwaltungsbehörde**": der Öffentliche Dienst der Wallonie;

11° "**Konsultierung**": die Anfrage nach technischen Auskünften.

§ 2. In vorliegendem Erlass nicht definierte Begriffe, die benutzt werden, um Kraftfahrzeuge, Anhänger oder ihre Merkmale zu bezeichnen, müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Definitionen in der technischen Regelung verstanden werden.

Abschnitt 2 – Gegenstand

Art. 2 - In vorliegendem Erlass werden die Verfahrensregeln für die Erteilung einer Genehmigung für einen aussergewöhnlichen Transport festgelegt.

In diesem Erlass werden ebenfalls die allgemeinen Bedingungen bestimmt, die für diese Genehmigung gelten, einschliesslich der Zahlung von Gebühren, deren Tarif hier festgelegt wird, und der Modalitäten für deren Erhebung.

Für jede Genehmigung kann die Verwaltungsbehörde des betreffenden Domonialgutes je nach der örtlichen Lage oder spezifischen Auflagen besondere Bedingungen auferlegen.

Abschnitt 3 - Kategorien von aussergewöhnlichen Fahrzeugen

Art. 3 - Die Kategorien von aussergewöhnlichen Fahrzeugen sind die Folgenden:

1. Kategorie 1: das aussergewöhnliche Fahrzeug, das folgenden Bedingungen genügt:

a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge höchstens 19,00 Meter; wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge höchstens 27,00 Meter;

b) seine Breite ist höchstens 3,50 Meter;

c) seine Höhe und sein Gewicht genügen der Strassenverkehrsordnung und der technischen Regelung;

2. Kategorie 2: das aussergewöhnliche Fahrzeug, das mindestens einer der folgenden Bedingungen genügt:

a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge mehr als 19,00 Meter und höchstens 22,00 Meter; wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge mehr als 27,00 Meter und höchstens 30,00 Meter;

b) seine Breite ist mehr als 3,50 Meter und höchstens 4,25 Meter;

c) seine Höhe überschreitet die in der Strassenverkehrsordnung und in der technischen Regelung vorgesehenen Höchstwerte und ist höchstens 4,50 Meter;

d) sein Gewicht überschreitet die in der Strassenverkehrsordnung und in der technischen Regelung vorgesehenen Höchstwerte und ist höchstens 90,000 Tonnen;

3. Kategorie 3: das aussergewöhnliche Fahrzeug, das mindestens einer der folgenden Bedingungen genügt:

a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge mehr als 22,00 Meter und höchstens 28,00 Meter;

b) wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge mehr als 30,00 Meter und höchstens 35,00 Meter;

c) seine Breite ist mehr als 4,25 Meter und höchstens 5,00 Meter;

d) seine Höhe ist mehr als 4,50 Meter und höchstens 4,80 Meter;

e) sein Gewicht ist mehr als 90,000 Tonnen und höchstens 120,000 Tonnen;

4. Kategorie 4: das aussergewöhnliche Fahrzeug dieser Kategorie genügt mindestens einer der folgenden Bedingungen:

a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge mehr als 28,00 Meter;

b) wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge mehr als 35,00 Meter;

c) seine Breite ist mehr als 5,00 Meter;

d) seine Höhe ist mehr als 4,80 Meter;

e) sein Gewicht ist mehr als 120,000 Tonnen.

KAPITEL II – Genehmigung

Abschnitt 1 – Genehmigungspflicht

Art. 4 - § 1. Jede Zulassung eines aussergewöhnlichen Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr benötigt eine vorherige ausdrückliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde und eine Zurkenntnisnahme der Genehmigungsauflagen.

§ 2. Der Benutzer des aussergewöhnlichen Fahrzeugs ist mit der Einhaltung aller in der Genehmigung enthaltenen Vorschriften beauftragt.

§ 3. Die Bestimmungen vorliegenden Erlasses gelten nicht für die folkloristischen Wagen unter den Bedingungen von Artikel 56bis der Strassenverkehrsordnung sowie für die aussergewöhnlichen Fahrzeuge, die durch folgende Instanzen im öffentlichen Verkehr zugelassen werden:

- die Armee;
- die Polizeidienste;
- die Verwalter des Strassen- und Wegenetzes im Rahmen ihrer Aufgaben;
- Subunternehmer der Verwalter des Strassen- und Wegenetzes, wenn sie während der Wintersaison der Schneeräumung oder der Streuung von Auftausalz dienen, insofern sich der aussergewöhnliche Charakter des Fahrzeugs aus der Schneeschaukel oder der Streuanlage ergibt;
- den Zivilschutz;
- die Feuerwehr,

oder die durch die Behörden im Rahmen der Bekämpfung von Katastrophen requiriert werden.

In diesen Fällen findet der aussergewöhnliche Transport unter der Leitung der Behörde statt, die das aussergewöhnliche Fahrzeug benutzt. Diese Behörde trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit und Verkehrseignung des aussergewöhnlichen Fahrzeugs.

§ 4. Die Gemeinderäte können Ergänzungsverordnungen erlassen, durch welche die Anwendung der Bestimmungen vorliegenden Erlasses auf den Verkehr zwischen Ein- und Ausschiffungsflächen, Lagern, Schuppen, Depots und Betrieben in See- oder Binnenhäfen oder in deren Nähe, durch den Erzeugnisse in diesen Häfen im Transitverkehr befördert werden, aufgehoben oder abgeändert wird.

Art. 5 - Die Verwaltungsbehörde kann den aussergewöhnlichen Transport zu bestimmten Zeitpunkten oder an bestimmten Stellen oder unter bestimmten Umständen untersagen, oder ihn bestimmten Auflagen unterwerfen.

Abschnitt 2 - Arten von Genehmigungen

Art. 6 - Die Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von:

1. höchstens fünf Jahren für aussergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 1;
2. höchstens einem Jahr für aussergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 2;
3. höchstens vier Monaten für aussergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 3;
4. höchstens zwei Monaten für aussergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 4;

Abschnitt 3 – Genehmigungsverfahren

Art. 7 - § 1. Der Empfang des Genehmigungsantrags wird durch die Sendung einer Empfangsbestätigung an den Antragsteller festgestellt.

§ 2. Der Antrag ist zulässig, wenn die Gebühren betreffend früher eingereichte Anträge gemäss Artikel 11 gezahlt worden sind.

§ 3. Wenn der Antrag unvollständig ist oder weitere Auskünfte benötigt, wird dem Antragsteller binnen fünf Werktagen ab dem Eingangsdatum des Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Angaben zugesandt.

Der Antragsteller wird über das Eingangsdatum der fehlenden Angaben informiert.

Wenn die erhaltenen Elemente noch immer weitere Auskünfte benötigen, wird dem Antragsteller binnen drei Werktagen ab dem in Absatz 2 genannten Datum erneut ein Verzeichnis der fehlenden Angaben zugesandt.

Das Verfahren wird gemäss den Absätzen 2 und 3 wiederholt bis der Antrag vollständig ist.

§ 4. Der Antragsteller wird binnen folgenden Fristen über die Notwendigkeit einer Konsultierung informiert:

1° fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags, oder

2° drei Werktagen nach dem Eingang der in § 3 genannten weiteren Auskünfte.

§ 5. Die Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird dem Antragsteller binnen fünf Werktagen ab dem Empfangsdatum des Antrags oder ggf. der weiteren Auskünfte mitgeteilt. Diese Frist beträgt fünfzehn Tage wenn der Antrag eine Konsultierung benötigt hat.

Abschnitt 4 - Form und Inhalt der Genehmigung

Art. 8 - In der Genehmigung werden insbesondere die zu fahrende Strecke, die Vorschriften in Sachen Höhe, Länge, Breite, Gewicht, Achsbelastung und Achsabstand sowie die zu treffenden Massnahmen, um eine Beschädigung der öffentlichen Strasse, ihrer Nebenanlagen, der Kunstbauten und der angrenzenden Eigentümer zu vermeiden, angegeben.

Art. 9 - Die Verwaltungsbehörde bestimmt die Art und Weise, wie sich der ausserordentliche Transport abläuft.

Der Antragsteller informiert die Verwaltungsbehörde über den Zeitpunkt, an dem der ausserordentliche Transport stattfinden wird. Die Verwaltungsbehörde muss diese Information spätestens drei Werktage, bevor der ausserordentliche Transport auf dem Domanialgut stattfindet, erhalten.

Art. 10 - Jede Fahrstrecke wird vom Inhaber der Genehmigung im Voraus erkundet.

Wenn bei der Erkundung der Fahrstrecke festgestellt wird, dass bestimmte Hindernisse für das Vorbeifahren des ausserordentlichen Transports zu räumen sind, muss der Benutzer die Verwaltungsbehörde unverzüglich davon informieren.

Falls während des ausserordentlichen Transports auf ein unvorhergesehenes Hindernis gestossen wird, kann unter vor der Verwaltungsbehörde bestimmten Bedingungen eine Umleitung von der auferlegten Fahrstrecke vorgesehen werden.

Die zu treffenden Massnahmen werden danach im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde getroffen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Abschnitt 5 – Gebühr

Art. 11 - § 1. Für die Bearbeitung des Genehmigungsantrags schuldet der Antragsteller eine Gebühr, die nach der Zustellung der Genehmigung wie folgt zu zahlen ist:

1° 25 Euro für ein aussergewöhnliches Fahrzeug der Kategorien 1 und 2;

2° 40 Euro für ein aussergewöhnliches Fahrzeug der Kategorien 3 und 4;

§ 2. Wenn die in Artikel 7, § 3 und § 5 genannten Fristen eingehalten werden, ist der in § 1 genannte Betrag der Gebühr einforderbar.

§ 3. 20 Prozent des in § 1 genannten Betrags der Gebühr bleiben als Bearbeitungskosten einforderbar, auch wenn die Genehmigung verweigert wird, wenn die in Artikel 7, § 3 und § 5 genannten Fristen nicht eingehalten oder wenn der Antragsteller den Genehmigungsantrag zurückzieht.

§ 4. Die in § 1 genannten Beträge sind an den Gesundheitsindex des Monats November 2011 gebunden.

Sie werden am 1. Januar eines jeden Jahres je nach der Entwicklung des Gesundheitsindex des Monats November des Vorjahres automatisch angepasst.

Bei der Indexierung wird das Ergebnis gegebenenfalls um höchstens 0,50 Euro erhöht oder höchstens 0,49 Euro vermindert, um eine ganze Zahl zu erhalten.

KAPITEL III – Schlussbestimmungen

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt am **1. Januar 2013** in Kraft.

Art. 13 - Der Minister für öffentliche Arbeiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 29. November 2012

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft,
ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO